



neue zukunfts-fähige Mehrwertsteuer- bestimmungen

E-Commerce leicht gemacht



ALLES WAS SIE ÜBER DIE EINZIGE ANLAUFSTELLE FÜR DEN IMPORT (IOSS) WISSEN MÜSSEN

Informationen für elektronische Schnittstellen,
die den Verkauf erleichtern

› Was ändert sich ab dem 1. Juli 2021?

Ab dem 1. Juli 2021 wird die Mehrwertsteuer (MwSt.)-Befreiung für die Einfuhr von Waren mit einem Wert bis zu 22 EUR in die EU aufgehoben. Infolgedessen unterliegen alle in die EU eingeführten Waren der MwSt. Wenn der Verkauf von Waren an Käufer in der EU durch eine elektronische Schnittstelle unterstützt wird, gilt die elektronische Schnittstelle als Verkäufer

und ist grundsätzlich Schuldner der Mehrwertsteuer. Die einzige Anlaufstelle für den Import (IOSS) wurde geschaffen, um die Erklärung und Zahlung der Mehrwertsteuer Fernverkauf von eingeführten Waren mit einem Wert von bis zu 150 EUR zu erleichtern und zu vereinfachen.

› Was ist die einzige Anlaufstelle für den Import (IOSS)?

Der IOSS erleichtert die Erhebung, Erklärung und Zahlung der Mehrwertsteuer für elektronische Schnittstellen, die Fernverkäufe von eingeführten Waren an Käufer in der EU tätigen. Der IOSS erleichtert auch den Ablauf für den Käufer, der erst zum Zeitpunkt des Kaufs zur Zahlung aufgefordert und daher nicht durch unerwartete Gebühren im Zeitpunkt der Warenlieferung überrascht wird. Ist die elektronische Schnittstelle nicht im IOSS registriert, muss der Käufer die Mehrwertsteuer und gewöhnlich eine Zollabwicklungsgebühr zahlen, die vom Transportunternehmen zum Zeitpunkt der Einfuhr der Waren in die EU berechnet wird.

IOSS ERLEICHTERT DIE
ERHEBUNG, ERKLÄRUNG
UND ZAHLUNG DER
MEHRWERTSTEUER

› Wann schuldet eine elektronische Schnittstelle die Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe von eingeführten Waren?

Wenn eine elektronische Schnittstelle den Fernverkauf von eingeführten Waren durch einen Verkäufer unterstützt und die Waren:

- › Zum Zeitpunkt des Verkaufs von außerhalb der EU versandt oder befördert werden;
- › In Warensendungen versandt oder befördert werden, die einen Sachwert von 150 EUR nicht übersteigen;
- › Keine verbrauchssteuerpflichtigen Waren (typischerweise Alkohol oder Tabakprodukte) sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die elektronische Schnittstelle den Fernverkauf/die Fernverkäufe von eingeführten Waren unterstützt hat, wenn sie es einem Käufer und einem Verkäufer erlaubt, über diese elektronische Schnittstelle miteinander in Kontakt zu treten, wobei das Endergebnis der Verkauf von Waren an diesen Käufer ist.





- › Die in der Mehrwertsteuererklärung angegebenen Mehrwertsteuer monatlich an den Mitgliedsstaat zahlen, in dem die elektronische Schnittstelle für den IOSS registriert ist;
- › Aufzeichnungen über alle dem IOSS unterliegenden Verkäufe, die die elektronische Schnittstelle ermöglicht hat, zehn Jahre lang aufbewahren;
- › Mit dem tatsächlichen Verkäufer der Ware(n) zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die für die Zollabfertigung in der EU erforderlichen Informationen, einschließlich der IOSS-MwSt-Identifikationsnummer (IOSS Nummer), der EU-Zollbehörde vorliegen, wo die Waren eingeführt werden.

› Wie funktioniert der IOSS?

Anstelle des tatsächlichen Verkäufers zahlen die im IOSS registrierten elektronische Schnittstellen die bei einem Verkauf an einen Käufer in einem EU-Mitgliedstaat erhobene Mehrwertsteuer. Anzuwenden ist der Mehrwertsteuersatz, der in dem EU-Mitgliedsstaat gilt, in den die Waren geliefert werden sollen. Informationen zu den Mehrwertsteuersätzen in der EU sind sowohl auf der [Website der Europäischen Kommission](#)¹ als auch auf den [Websites der nationalen Steuerverwaltungen zu finden](#).

1 https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/vatSearchForm.html

› Wie kann sich eine elektronische Schnittstelle im IOSS registrieren?

Die elektronische Schnittstelle kann sich ab dem 1. April 2021 im IOSS-Portal eines beliebigen EU-Mitgliedstaates registrieren. Wenn die elektronische Schnittstelle nicht in der EU ansässig ist, muss sie normalerweise einen in der EU ansässigen Vermittler beauftragen, um ihrer mehrwertsteuerlichen Pflichten im Rahmen des gemäß IOSS nachzukommen.

Diese IOSS-Registrierung gilt für alle Fernverkäufe von eingeführten Waren an Käufer in der EU.

› Was muss eine elektronische Schnittstelle bei der Nutzung des IOSS tun??

- › Den Mehrwertsteuerbetrag, der vom Käufer in der EU zu zahlen ist, spätestens bei Abschluss des Bestellvorgangs angeben/ausweisen;
- › Die Erhebung der Mehrwertsteuer vom Käufer hinsichtlich der Lieferung aller entsprechenden Waren, mit Bestimmungsort in einem EU-Mitgliedsstaat, sicherstellen;
- › Möglichst den vom Käufer gezahlten Preis in EUR auf der Rechnung ausweisen;
- › Monatlich eine elektronische Mehrwertsteuererklärung über das IOSS-Portal des Mitgliedstaates einreichen, in dem die elektronische Schnittstelle für den IOSS registriert ist;

ES GELTEN EINIGE AUSNAHMEN

Die elektronische Schnittstelle muss unter den folgenden Umständen die MwSt für Fernverkäufe von eingeführten Waren nicht erheben und/oder melden:

- › Der tatsächliche Verkäufer verkauft mehrere Waren an denselben Käufer und diese werden in einer Warensendung mit einem Wert von mehr als 150 EUR versandt. Diese Waren werden bei der Einfuhr in den EU-Mitgliedsstaat besteuert.

› Glossar

Fernverkäufe von aus Drittländern oder Drittgebieten eingeführten Waren beziehen sich auf Warenlieferungen, die vom Lieferer/Verkäufer oder in seinem Namen an einen Kunden in einem EU-Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, auch wenn der Lieferer indirekt in die Beförderung oder Versendung der Waren eingreift.

Die elektronische Schnittstelle ist als ein weit gefasstes Konzept zu verstehen, das es zwei unabhängigen Systemen oder dem System und dem Endnutzer ermöglicht, mithilfe eines Gerätes oder Programms zu kommunizieren. Eine elektronische Schnittstelle könnte eine Website, ein Portal, ein Gateway, ein Marktplatz, eine Anwendungsprogrammchnittstelle (Application Program Interface, API) usw. sein.

Ein Vermittler ist ein Steuerpflichtiger mit Sitz in der EU. Diese Person

muss die im IOSS festgelegten Verpflichtungen erfüllen, einschließlich der Erklärung und Zahlung der Mehrwertsteuer auf den Fernverkäufe von eingeführten Waren. Dieser Vermittler erhält eine IOSS-MwSt-Identifikationsnummer (IOSS Nummer) für jeden Steuerpflichtigen, den der Vermittler vertritt.

Steuerpflichtige, die nicht in der EU ansässig sind, müssen einen Vermittler beauftragen, um die IOSS nutzen zu können. Andere Steuerpflichtige einen Vermittler ernennen, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Zu den EU-Mitgliedsstaaten gehören: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden.

- › **Weitere Informationen unter:** <https://ec.europa.eu/vat-ecommerce>

